

## § 0029c ZPO

(1) Für Klagen aus außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ [312b BGB](#)) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der [Verbraucher](#) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den [Verbraucher](#) ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2) [Verbraucher](#) ist jede [natürliche Person](#), die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) § 33 Abs. [2 ZPO](#) findet auf Widerklagen der anderen Vertragspartei keine Anwendung.

(4) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der [Verbraucher](#) nach [Vertragsschluss](#) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.